



Bundesministerium für Finanzen
BMF – III/5
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMF- 040400/ 0010-III/5/ 2015	WW-St/GSt/Fü	Thomas Zotter	DW 2637 DW 42637	20.10.2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Nationalbankgesetz 1984 und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) möchte eingangs darauf hinweisen, dass die Frist für die Begutachtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs der Komplexität der Materie nicht angemessen ist.

Das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ist mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten. Mit der Verordnung (EU) 806/2014 wird ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und ein einheitlicher Abwicklungsfonds vorgesehen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) entsprechend geändert.

Die Argumentation des **§ 95 (3)** ist aus Sicht der BAK insofern nachvollziehbar, als bei Haftungen in der Regel auch davon auszugehen ist, dass die Rendite auf die Verbindlichkeiten auch entsprechend mit der Bonität des Haftungs- oder Bürgschaftsgebers sinkt.

Die Ausdehnung der Befugnisse der Abwicklungsbehörde im Hinblick auf allgemeine Ermittlungsbefugnisse (**§ 113a BASAG**) in Anlehnung an § 70 (1) erscheinen insofern sinnvoll, als in einem Krisenfall großer Zeitdruck entstehen kann.

Verfahrensrechtliche Bestimmungen wie die operative Vorgehensweise bei der Dotierung des Abwicklungsfonds werden in den **§§ 123a und 123b BASAG** im Sinne der DurchführungsVO der EU 2015/81 normiert.

Teil der Harmonisierung ist nun auch die gesetzliche Klarstellung, dass der Finanzmarktaufsicht (FMA) als nationale Abwicklungsbehörde nur subsidiäre Kompetenz zukommt und sie als verlängerter Arm des durch diese Verordnung geschaffenen Ausschusses für einheitliche Abwicklung fungiert. So hat der Ausschuss dahingehend ein Durchgriffsrecht bei in Abwicklung befindlichen Instituten, dass Bescheide der nationalen Abwicklungsbehörde durch Bescheide des Ausschusses in gleicher Sache außer Kraft treten (siehe **§ 119a BaSAG**). Sofern dadurch sichergestellt werden kann, dass nationale Konsumentenrechte dadurch nicht betroffen sind und unionsweit alle Kreditinstitute im worst case gleich behandelt werden, erscheint dies im Sinne der Vertiefung der Bankenunion sinnvoll.

Im Hinblick auf die besonderen Vorschriften für die Hypothekar- und Immobilienkreditverträge in **§ 33 BWG** ist aus Sicht des Verbraucherschutzes sicherzustellen, dass die MitarbeiterInnen von Kreditinstituten jedenfalls über hinreichend Kenntnisse verfügen, um bei allen angebotenen Produkten eine umfassende, produktbezogene und vollständige Aufklärung zu gewährleisten.

§ 3 (7) Finanzmarktaufsichtbehördengesetz sieht eine Beschränkung der Haftung auf den Vorsatz vor. Dies schafft einerseits Rechtssicherheit und erhöht die Handlungsfähigkeit der Abwicklungsbehörde im Krisenfall. Es könnte aber andererseits zumindest dahingehend ergänzt werden, dass es auch für eine Behörde eine Verpflichtung geben sollte, die Vorgaben des Ausschusses zu prüfen und nicht bloß umzusetzen. Wie würde die FMA beispielsweise mit evident mangelhaften oder gar gesetzeswidrigen Weisungen des Ausschusses umgehen bzw wäre die FMA dann bei ungeprüfter Umsetzung vollständig von einer möglichen Haftung exkulpiert?

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.